

Preisliste Hamburg · Pinneberg

für Transportbeton ab
Januar 2013
gemäß DIN EN206-1



HEINR. & AUG. LEBBIN (GmbH & Co.)

Fertigbeton • Sonderbeton • Leichtbeton
Zement • Silo-Container-Logistik • Kies-Sand • Bodenmörtel

HAMBURG (Werk I+II)
20539 Hamburg, Billstraße 59-65
Tel (040) 78 76 28 Fax 789 25 56

PINNEBERG
25421 Pinneberg, Am Hafen 83
Tel (04101) 3757883 Fax 3757885

Verkaufspreisliste für Transportbeton HAMBURG + PINNEBERG

gültig ab 01.01.2013

Expositionsklassen- gruppen	Anwendung gem. DIN EN 206-1 gem. DIN 1045-2	Beton- festig- keits- klasse	Konsi- stenz- bereich	Größt- korn mm	CEM II/BS32,5R alternativ CEM IIIA 42,5N €/m³	CEM I 42,5 R €/m³	CEM I 42,5 R-NA €/m³	CEM III/B 32,5 N- LH/HS/NA €/m³	Rezeptur Nr.
0= X0	<i>Unbewehrter Beton für Innenbauteile</i>	C 8/10	F1	32	85,00 €	87,00 €	88,00 €	87,00 €	1101801
		C 8/10	F1	16	87,50 €	89,50 €	90,50 €	89,50 €	1101701
		C 8/10	F1	8	89,00 €	91,00 €	92,00 €	91,00 €	1101601
		C 12/15	F1	32	87,50 €	89,50 €	90,50 €	89,50 €	1201801
		C 12/15	F1	16	90,00 €	92,00 €	93,00 €	92,00 €	1201701
		C 12/15	F1	8	91,50 €	93,50 €	94,50 €	93,50 €	1201601
		C 12/15	F3	32	89,00 €	91,00 €	92,00 €	91,00 €	1203801
		C 12/15	F3	16	91,50 €	93,50 €	94,50 €	93,50 €	1203701
		C 16/20	F1	32	90,50 €	92,50 €	93,50 €	92,50 €	1301801
		C 16/20	F1	16	93,00 €	95,00 €	96,00 €	95,00 €	1301701
		C 16/20	F1	8	94,50 €	96,50 €	97,50 €	96,50 €	1301601
1= XC1 XC2	<i>Stahlbeton für Innenbauteile, Gründungsbauteile, Fundamente, Sohlplatten</i>	C 16/20	F3	32	92,00 €	94,50 €	95,00 €	94,50 €	1313801
		C 16/20	F3	16	94,50 €	97,00 €	97,50 €	97,00 €	1313701
		C 16/20	F3	8	96,00 €	98,50 €	99,00 €	98,50 €	1313601
		C 20/25	F1	32	96,50 €	99,00 €		96,50 €	1411801
		C 20/25	F1	16	99,00 €	101,50 €		99,00 €	1411701
		C 20/25	F1	8	100,50 €	103,00 €		100,50 €	1411601
		C 20/25	F3	32	94,50 €	97,00 €	97,50 €	97,00 €	1413801
		C 20/25	F3	16	97,00 €	99,50 €	100,00 €	99,50 €	1413701
		C 20/25	F3	8	98,50 €	101,00 €	101,50 €	101,00 €	1413601
2= XC3	<i>Stahlbeton für Innenbauteile mit hoher Luftfeuchte, offene Hallen</i>	C 20/25	F3	32	96,00 €	98,00 €	99,00 €	98,00 €	1423801
		C 20/25	F3	16	98,50 €	100,50 €	101,50 €	100,50 €	1423701
		C 20/25	F3	8	100,00 €	102,00 €	103,00 €	102,00 €	1423601
3= XC4 XF1 XA1 (WU)	<i>Stahlbeton für Außen- bauteile mit direkter Beregnung, mit mäßiger Wassersättigung, Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand</i>	C 25/30	F3	32	98,50 €	103,00 €	103,00 €	103,00 €	1533801
		C 25/30	F3	16	101,00 €	105,50 €	105,50 €	105,50 €	1533701
		C 25/30	F3	8	102,50 €	107,00 €	107,00 €	107,00 €	1533601
		C 25/30	F5	32	100,50 €	105,00 €	105,00 €	105,00 €	1535801
		C 25/30	F5	16	103,00 €	107,50 €	107,50 €	107,50 €	1535701
		C 30/37	F3	32	102,50 €	107,00 €	107,00 €	107,00 €	1633801
		C 30/37	F3	16	105,00 €	109,50 €	109,50 €	109,50 €	1633701
C 30/37	F3	8	106,50 €	111,00 €	111,00 €	111,00 €	1633601		
4= XF3, XC4 XS1, XD1 mit LP	<i>Außenbauteile in Küstennähe, Wasserwechselzonen</i>	C 25/30	F3	32		108,50 €	111,50 €		1543804 LP
		C 25/30	F3	16		111,00 €	114,00 €		1543704 LP
		C 25/30	F3	8		112,50 €	115,50 €		1543604 LP
XF2, XC4 XA2, XD2	<i>Aussenbauteil nach ZTV-ING (verminderter Zementgehalt)</i>	C 30/37	F3	32	106,00 €		109,50 €		1653803 Z
		C 30/37	F3	16	108,50 €		112,00 €		1653703 Z
		C 30/37	F3	8	110,00 €		113,50 €		1653603 Z

Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und der entsprechenden "Alkali-Richtlinie" sowie der "Richtlinie zur Verbesserung der Dauerhaftigkeit von Außenbauteilen aus Stahlbeton", ist allein der Käufer verantwortlich. Herstellung und Lieferung nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2/Alkali-Richtlinie (Ausgabe 05.01), Gesteinskörnung gem. DIN 4226

Expositionsklassen- gruppen	Anwendung gem. DIN EN 206-1 gem. DIN 1045-2	Beton- festig- keits- klasse	Konsi- stenz- bereich	Größt- korn mm	CEM II/BS32,5R <i>alternativ</i> CEM IIIA 42,5N €/m³	CEM I 42,5 R €/m³	CEM I 42,5 R-NA €/m³	CEM III/B 32,5 N- LH/HS/NA €/m³	Rezeptur Nr.
5= XS1 XD1 XM1	Stahlbeton für Industrieböden	C 30/37	F3	32	104,50 €	107,00 €	109,00 €	107,00 € ¹⁾	1653803
		C 30/37	F3	16	107,00 €	109,50 €	111,50 €	109,50 € ¹⁾	1653703
		C 30/37	F3	8	108,50 €	111,00 €	113,00 €	111,00 € ¹⁾	1653603
XM2 (m.OFB)	Industrieböden mit Verschleißangriff	C 30/37	F4	32	110,50 €	113,00 €	114,00 €	113,00 € ¹⁾	1654802
		C 30/37	F4	16	113,00 €	115,50 €	116,50 €	115,50 € ¹⁾	1654702
6= XF4 XD2 XS2 m.LP	Verkehrsflächen mit Taumitteln, Meerwasserbauteile in der Wasserwechselzone	C 30/37	F2	32		112,50 €	115,50 €		1662806 LP
		C 30/37	F2	16		115,00 €	118,00 €		1662706 LP
		C 30/37	F3	32		113,50 €	116,50 €		1663806 LP
		C 30/37	F3	16		116,00 €	119,00 €		1663706 LP
7= XS2 XD2 XA2 XF2 XF3	Bauteile in Hafenanlagen ständig unter Wasser	C 35/45	F2	32	110,50 €	113,25 €	115,00 €	112,00 € ¹⁾	1772803
		C 35/45	F2	16	113,00 €	115,75 €	117,50 €	114,50 € ¹⁾	1772703
		C 35/45	F3	32	111,00 €	113,75 €	115,50 €	112,50 € ¹⁾	1773803
		C 35/45	F3	16	113,50 €	116,25 €	118,00 €	115,00 € ¹⁾	1773703
8= XF4 XD3 XA3 XM2	Fahrbahndecken, Parkdecks	C 30/37	F2	32		113,00 €	116,00 €		1682802 LP
		C 30/37	F2	16		115,50 €	118,50 €		1682702 LP
		C 30/37	F3	32		114,00 €	117,00 €		1683802 LP
		C 30/37	F3	16		116,50 €	119,50 €		1683702 LP
XM3 (m.Hartst.)	Parkdecks mit Oberflächenbehandlung	C 35/45	F2	32		115,00 €	118,00 €	115,00 € ¹⁾	1782802
		C 35/45	F2	16		117,50 €	120,50 €	117,50 € ¹⁾	1782702
9= XD3 XS3	Kaimauern, Spritzwasserbeanspruchung von Brücken, Fahrbahndecken, Parkdecks	C 35/45	F2	32	111,00 €	114,00 €	115,75 €	113,50 € ¹⁾	1792803
		C 35/45	F2	16	113,50 €	116,25 €	117,75 €	115,00 € ¹⁾	1792703
		C 35/45	F3	32	111,50 €	115,00 €	116,75 €	113,50 € ¹⁾	1793803
		C 35/45	F3	16	114,00 €	116,75 €	118,50 €	116,00 € ¹⁾	1793703
Sani- pumpe	XC4, XF1, XA1, (WU) XS1, XD1, XF1, XA1, XM1, (XM2)	C 25/30	F3	16	110,50 €				1533793S
		C 30/37	F3	16	111,50 €				1653793S
Stahlfaser Beton	Für das Beimischen von Stahlfasern berechnen wir						Stahlfasern je kg	1,50 €	
Fließfüller	Für Rohr- und Hohlraumverfüllung						Mischkosten je m³	5,00 €	
RSS	Flüssigboden (Konsistenz KP/KF)						auf Anfrage	114	
Vorläufer	Bei zusätzlichen Rohrleitungen der Betonpumpe und/oder baustellenbedingten Besonderheiten der Rohrverlegung bzw. des Einbaues, ist für die Gleitfähigkeit des Betons ein Vorläufer erforderlich, der gesondert angeliefert wird						bei 0,5 m³ Bedarfsmenge:	€ 124,00	
							bei 1,0 m³ Bedarfsmenge:	€ 248,00	

¹⁾ Festigkeitsnachweis >28 Tage, d.h. Festigkeitsentwicklung = langsam / sehr langsam

Für alle Verkäufe gelten unsere nachfolgenden Verkaufsbedingungen. Die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.
Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorhergehenden Preislisten ihre Gültigkeit.

Stoffgruppenschlüssel - Beton DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Sortensystematik)

	Festigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Expositionsclassengruppe	Konsistenz	Größtkorn	Zementsorte	Alkaliklasse + Steinkohlenflugasche	Kennzeichnung für die Mischanlage		
Rezeptnummer: (Stelle)	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

1.+ 2. Stelle:		Festigkeitsklassen			
	Normalbeton	Leichtbeton	Stahlfaserbeton	Sonderbetone	
	11 = C 8/10	31 = LC 8/9	51 = C 8/10	91 = ohne	
	12 = C12/15	32 = LC12/13	52 = C12/15	92 =	
	13 = C16/20	33 = LC16/18	53 = C16/20	93 =	
	14 = C20/25	34 = LC20/22	54 = C20/25	94 =	
	15 = C25/30	35 = LC25/28	55 = C25/30	95 =	
	16 = C30/37	36 = LC30/33	56 = C30/37	96 =	
	17 = C35/45	37 = LC35/38	57 = C35/45	97 = HGT/Asphalt	
	18 = C40/50	38 = LC40/44	58 = C40/50	98 = HGT / Beton	
	19 = C45/55	39 = LC45/50	59 = C45/55	99 = Mörtel	
	20 = C50/60	40 = LC50/55	60 = C50/60		
	21 = C55/67	41 = LC55/60	61 = C55/67		
	22 = C60/75	42 = LC60/66	62 = C60/75		
	23 = C70/85	43 = LC70/77	63 = C70/85		
	24 = C80/95	44 = LC80/88	64 = C80/95		
	25 = C90/105		65 = C90/105		
	26 = C100/115		66 = C100/115		

3. Stelle: Expositionsklasse	
0 =	XO und außerhalb DIN EN 206-1
1 =	XC 1, XC 2
2 =	XC 3
3 =	XC 4, XF 1, XA 1 (WU)
4 =	XF2, XF3, XS1, XD1 +LP
5 =	XS1, XD1, XM1, XM2 +Oberfl.behandl.
6 =	XF4, XD2, XS2 +LP
7 =	XS2, XD2, XA2, XF2, XF3
8 =	XS3, XD3, XA3, XM2, XM3 (Gesteinsk.)
9 =	XD3, XS3, +LP, Sonstige

Beispiele:

- Innenbauteile ohne Bewehrung*
- Innenbauteile, Gründungsbauteile*
- offene Hallen, Innenbaut. mit hoher Luftfeuchte*
- Außenbauteile*
- Außenbauteile in Küstennähe (Süßwasser)*
- Industrieböden*
- Verkehrsflächen mit Taumitteln, Meerwasser*
- Bauteile in Hafenanlagen, ständig unter Wasser*
- Fahrbahndecken, Parkdecks*

Stoffgruppenschlüssel - Beton DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Sortensystematik)

4. Stelle: Konsistenz			
	<u>Ausbreitmaß in mm</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Verdichtungsmaß</u>
0 =		= sehr steif	= C0 $\geq 1,46$
1 =	F1 ≤ 340	= steif	= C1 1,45-1,26
2 =	F2 350 - 410	= plastisch	= C2 1,25-1,11
3 =	F3 420 - 480	= weich	= C3 1,10-1,04
4 =	F4 490 - 550	= sehr weich	
5 =	F5 560 - 620	= fließfähig	
6 =	F6 ≥ 630	= sehr fließfähig	
7 =	F1 + FM	=	
8 =	F2 + FM	=	
9 =	F3 + FM o. Sonstiges	=	

5. Stelle: Größtkorn	6. Stelle: Zementsorte
0 = Sonderzuschlag	0 = frei
1 = bis 8 mm Kies	1 = frei
2 = bis 16 mm Kies	2 = CEM I 42,5 R
3 = bis 32 mm Kies	3 = frei
4 = bis 11 mm Edelsplitt	4 = CEM III/A 32,5N
5 = bis 22 mm Edelsplitt	5 = CEM III/B 32,5N-LH/HS/NA
6 = bis 8 mm Splitt	6 = CEM I 42,5R-NA
7 = bis 16 mm Splitt	7 = CEM III/A 42,5N
8 = bis 32 mm Splitt	8 = CEM III/A 32,5N-NA
9 = bis 2 mm Sand	9 = CEM II/B-S 32,5 R

7. Stelle: Alkaliklasse+Steinkohlenflugasche	8. Stelle: Kennzeichnung intern
0 = E II ohne Steinkohlenflugasche	(Zementgehalt, Sieblinie, VZ, usw.)
1 = E II mit Steinkohlenflugasche	A =
2 = E I ohne Steinkohlenflugasche	B =
3 = E I mit Steinkohlenflugasche	C =
4 = E I F1 ohne Steinkohlenflugasche	D =
5 = E I F1 mit Steinkohlenflugasche	LP = Luftporengehalt
6 = E I MS18 ohne Steinkohlenflugasche	S = Sanipumpe
7 = E I MS 18 mit Steinkohlenflugasche	
8 =	
9 =	

Beispiel: 1533871	C25/30 XC4 (Außenbauteil mit direkter Beregnung)
F3 (weich) 0-32 mm	CEM IIIA 42,5N EII mit Steinkohlenflugasche

Lebbin BETON

Zulagen und Sonderberechnungen

I. Zement

Veränderungen der Zementsorte und/oder des Zementgehaltes auf Wunsch des Käufers können zu Preisveränderungen gegenüber den in der Verkaufsliste für Transportbeton ausgewiesenen Preisen führen.

II. Gesteinskörnung

Zulage per m³ Beton

Bei Verwendung von Gesteinskörnung der Alkaliempfindlichkeitsklasse EI;EI-O;EI-OF gemäß der „Alkali-Richtlinie“ (Ausgabe 05.01) sowie Gesteinskörnung mit erhöhtem Widerstand gegen Frost- und Taumittel gemäß DIN 4226-1 (07.01) Tabelle 17 und 18, werden als Zulage berechnet:

€ 4,00

III. Zusatzmittel

Zulage bei Verwendung von Zusatzmitteln per m³ Beton:

Betonverflüssiger	(BV)	€ 1,50
Fließmittel (ab C12/15 F3, Dos. 1% v.Z.G.)	(FM)	€ 4,50
Verzögerer für 3 Stunden (Mindestdosierung)	(VZ)	€ 3,00

Längere Verzögerungszeiten auf Anfrage, jedoch ohne Gewährleistung

IV. Sonstiges

Zulage für Transportausgleich

Die Mindestanlieferung im Fahrmischer beträgt 6 m³

Bei Einzelabrufen unter 6m³ werden je 0,5m³ nicht ausgenutztem Transportraum berechnet: € 5,00

Zulagen für Betonlieferungen bei kühler Witterung und bei Frost

Muss aufgrund der Witterungslage der Beton vorgewärmt werden, um eine normgerechte Auslieferung (gem. DIN 1045-2, Abschn. 5.2.8, Betontemperatur) zu gewährleisten, werden per m³ Beton berechnet: € 9,00

Bei Abnahmemengen <25m³ und bei Lufttemperaturen unter -8°C sind im Einzelfall zusätzliche Vereinbarungen zu treffen.

Zulagen für Betonlieferungen bei hochsommerlichen Temperaturen

Muss aufgrund der Witterungslage der Beton gekühlt werden, um eine normgerechte Auslieferung (gem. DIN 1045-2, Abschn. 5.2.8, Betontemperatur) zu gewährleisten, sind im Einzelfall zusätzliche Vereinbarungen zu treffen.

Zulagen für längere Entlade- bzw. Wartezeiten

Die zulässige Entladezeit beträgt max. 5 Min. per m³, darüber hinaus werden je angebrochene ¼ Std. berechnet: € 15,00

Zulagen für Betonabrufe

Auslieferungen sonabends 6.00 bis 13.00 Uhr, gerechnet ab Ladezeit Werk, und einer Mindestabnahme von 50 m³, werden berechnet per m³ Beton € 5,00

Auslieferungen werktags außerhalb 6.00 – 18.00 Uhr und Auslieferungen an Sonn- und Feiertagen werden nach Aufwand berechnet.

Zulage bei Rohrentladung pauschal je Fahrzeug € 20,00

Abholrabatt per m³ Beton € 5,00

Zulagen für die Entsorgung von Restbeton

Bestellter, ausgelieferter, aber vom Käufer nicht abgenommener Beton, der im Werk zurückgenommen werden muss, wird zusätzlich mit einem Entsorgungszuschlag per m³ Beton berechnet: € 60,00

Laborleistungen

Für die Herstellung von Probekörpern sowie die normgerechte Nachbehandlung einschließlich Prüfzeugnis gemäß gültiger Norm werden berechnet:

Druckfestigkeitsprüfungen je Stück (mind. 3 Stück) € 39,00

Wasserundurchlässigkeitsprüfungen je Stück (mind. 3 Stück) € 72,00

In den vorstehenden Preisen ist die Gestellung eines Laborwagens für 0,5 Std. auf der Baustelle enthalten, sofern mind. 3 Probekörper erstellt werden; jede weitere Stunde kostet € 50,00

Erstprüfungen nach DIN EN 206-1/1045-2 für Rezepturen, die nicht in der Preisliste enthalten sind und die auf Anforderung durchgeführt werden, werden je Prüfung berechnet: € 850,00

Lieferumfang:

Rezeptentwurf, 1 Mischcharge, Prüfen des Frischbetons, Prüfen des Festbetons an Probekörpern (3 Satz Druckfestigkeit, 1 Satz Wasserundurchlässigkeit) inklusive Prüfzeugnis und Bericht.

Besondere Geschäftsbedingungen für Beton (Stand: 01. Oktober 2003)

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten im Rahmen von Kaufverträgen über Beton zusätzlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand: 01. Oktober 2003):

1. **Bestellung**

Der Käufer hat im Rahmen der Bestellung folgende Angaben hinsichtlich der bestellten Ware zu machen:

 - Betonart und –Festigkeitsklasse, besondere Eigenschaften
 - Betonmenge
 - Zementart und –Festigkeitsklasse
 - Genaue Baustellenbezeichnung
 - Anlieferungstag und Uhrzeit für Arbeitsbeginn
 - Stündlicher Bedarf an m³ Beton
 - Art der Abnahme (z.B. Betonpumpe)
 - Anfertigung von Probewürfeln

Wir übernehmen keine Haftung für die Eignung des vom Käufer bestellten Beton für den von diesem geplanten Verwendungszweck. Eine diesbezügliche Beratung des Käufers ist von uns nicht geschuldet, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.
2. **Vergütung**

a) Der Preis für 1 m³ Beton schließt eine Entladezeit von maximal 5 Minuten je 1 m³ ein. Bei längerer Dauer des Entladens oder entstehender Wartezeiten, die nicht durch uns zu vertreten sind, wird für jede, über die Entladezeit nach Satz 1 hinausgehende, angebrochene Viertelstunde ein Zuschlag je Fahrzeug gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste für Transportbeton und Betonpumpen berechnet.

b) Sofern uns nach der jeweils gültigen technischen Norm für Transportbeton eine Aufheizung des Anmachwassers und/oder der Zuschläge erforderlich erscheint, werden die erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Rückfrage bei dem Vertragspartner von uns zu dessen Lasten durchgeführt. Die Außentemperaturen in unserem Lieferwerk sind maßgeblich für die Entscheidung, ob eine Aufheizung nach der einschlägigen technischen Norm für Transportbeton erforderlich ist. Für die Aufheizung wird eine Vergütung gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste für Transportbeton und Betonpumpen erhoben.

c) Im Übrigen gilt unsere jeweils gültige Preisliste für Transportbeton und Betonpumpen.
3. **Pflichten des Verkäufers**

a) Die von uns angebotenen Betone werden nach den Anforderungen der jeweils gültigen technischen Norm für Transportbeton hergestellt, geliefert und überwacht.

b) Die Eigenschaften des Betons bei Beladung des LKW, werden durch uns auf dem Lieferschein dokumentiert. Unsere Fahrer sind zu Stellungnahmen betreffend die Güte oder Eignung des Betons nicht bevollmächtigt.
4. **Pflichten des Käufers**

a) Der Käufer ist im kaufmännischen Verkehr verpflichtet, den Beton unmittelbar bei Abnahme entsprechend dem in der jeweils gültigen technischen Norm über Transportbeton vorgesehenen Verfahren im Beisein des Verkäufers oder dessen Beauftragtem zu untersuchen. Untersuchungsergebnisse von nicht im Beisein des Verkäufers oder dessen Beauftragtem unternommenen Proben werden vom Verkäufer nicht anerkannt.

b) Der Käufer hat den Beton unmittelbar nach der Anlieferung und Untersuchung abzunehmen und ohne Änderung der Zusammensetzung und Konsistenz fachgerecht zu verarbeiten. Eine unmittelbare Verarbeitung im Sinne von Satz 1 liegt nur vor, wenn das Material innerhalb der in der jeweils gültigen technischen Norm über Transportbeton genannten Zeit verarbeitet wird.

c) Entstehen durch nicht rechtzeitige Abnahme der Ware Mängel am Beton, so hat der Käufer uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

d) Für die ordnungsgemäße Funktion und Bedienung der Fördereinrichtung (Betonpumpe) sind wir nicht verantwortlich soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart ist. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass eine funktionstüchtige und geeignete Fördereinrichtung am Lieferort vorhanden ist.
5. **Gefahrübergang**

Bei Lieferung von Beton, dessen Transport in Spezialfahrzeugen erforderlich ist und in unseren Spezialfahrzeugen oder den Fahrzeugen von uns beauftragter Dritter erfolgt, geht die Gefahr über, sobald die Fahrzeuge den Entladeort erreicht haben.
6. **Gewährleistung und Rügepflicht**

a) Jegliche Gewährleistung für den von uns gelieferten Beton ist ausgeschlossen, wenn der Käufer Veränderungen an der Ware vornimmt, insbesondere deren Konsistenz und/oder deren physikalische oder chemische Zusammensetzung ändert, z. B. Wasser, Chemikalien, Farbstoffe oder Ähnliches zusetzt.

b) Offensichtliche Mängel des Frischbetons sind uns unverzüglich bei Entladen des Fahrzeuges – gegebenenfalls telefonisch - anzuzeigen. Gleiches gilt für Mengenbeanstandungen. Verdeckte Mängel, die trotz sorgfältiger Untersuchung nicht sofort nach Entladen des Fahrzeuges zu erkennen waren, sind uns im kaufmännischen Verkehr unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf der vorstehenden Rügefristen gilt die Ware als vorbehaltlos abgenommen.

c) Offensichtliche Mängel am Festbeton sind uns im kaufmännischen Verkehr unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen schriftlich anzuzeigen. Ist der Vertragspartner Verbraucher gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Rügefrist 14 Tage beträgt. Verdeckte Mängel, die trotz sorgfältiger Untersuchung innerhalb der Frist von drei Tagen nicht zu erkennen waren, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Danach gilt die Ware als vorbehaltlos abgenommen.

d) Werden die vertraglich geschuldeten Festigkeiten und/oder Eigenschaften des Betons nach Auffassung des Käufers nicht erreicht, so ist dies am Bauwerk nach unserer Wahl durch eine zugelassene Prüfstelle unserer Wahl nach den jeweils gültigen technischen Normen über Transportbeton zu untersuchen. Stellt sich bei dieser Prüfung heraus, dass die Betongüte den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, gehen die Kosten der Nachprüfung zu Lasten des Käufers.

e) Eine Gewährleistung für Farbgleichheit der von uns gelieferten Transportbetone auch bei Verwendung als Sichtbeton übernehmen wir nicht.

Besondere Geschäftsbedingungen für den Verleih und die Vermietung von Behältern und Förderanlagen (Stand: 01. Oktober 2003)

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten im Rahmen von Miet- und Leihverträgen über Behälter und Förderanlagen zusätzlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand: 01. Oktober 2003). Falls der Vertragspartners dies wünscht, liefern wir die Ware nach Maßgabe der folgenden Regelungen in Behältern (Silos u.ä.) und/oder stellen elektrisch betriebene Fördereinrichtungen zur Verfügung:

1. **Leihe/Miete**

Je nach Ausgestaltung der Vereinbarung, werden die Behälter und/oder Förderanlagen an den Vertragspartner verliehen oder vermietet.
2. **Vertragsumfang**

a) Die Montage der Fördereinrichtungen ist nicht von uns geschuldet und erfolgt durch den Vertragspartner. Die Montage der Fördereinrichtung und die Wahl eines geeigneten Standorts für die Aufstellung von Fördereinrichtungen und Behälter liegt ausschließlich in der Verantwortung des Vertragspartners.

b) Wir weisen darauf hin, dass wir für die Eignung der Miet-/Leihsache zu dem von dem Vertragspartner vorgesehenen Verwendungszweck keine Haftung übernehmen. Eine Beratung des Vertragspartners hinsichtlich der Eignung erfolgt durch uns nicht, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

c) Förderanlagen (Betonpumpen), die wir vermieten, mieten wir selbst an. Die beigefügten Bedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Soweit unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die vorerwähnten beigefügten Bedingungen widersprüchliche Regelungen enthalten, gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit die vorerwähnten beigefügten Bedingungen und diese „Besonderen Geschäftsbedingungen für den Verleih und die Vermietung von Behältern und Förderanlagen“ widersprüchliche Regelungen enthalten, gelten ausschließlich diese „Besonderen Geschäftsbedingungen für den Verleih und die Vermietung von Behältern und Förderanlagen“.
3. **Vergütung**

Soweit die Überlassung der Behälter und/oder Förderanlagen aufgrund eines Mietvertrages erfolgt, ist der vereinbarte Mietzins eine Woche nach Übergabe der Mietsache netto ohne Abzug fällig. Ist der Vertragspartner Verbraucher, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Mietzins 14 Tage nach Übergabe der Mietsache fällig wird.
3. **Gewährleistung**

a) Bei Vorliegen eines Mietvertrages ist der Vertragspartner im unternehmerischen Verkehr bei Auftreten eines Sach- oder Rechtsmangels bzgl. der Mietsache zur Minderung des Mietzinses nicht berechtigt, es sei denn, der Mangel war bereits bei Überlassung der Mietsache vorhanden.

b) Im übrigen haften wir bei Vorliegen eines Mietvertrages lediglich nach Maßgabe der Ziffer 7 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bei Vorliegen eines Leihvertrages gilt § 599 BGB.

c) Bezüglich der Mängelanzeige durch den Mieter gilt § 536c BGB.
4. **Haftung des Vertragspartners**

a) Der Vertragspartner haftet für Beschädigungen und Verlust der überlassenen Gegenstände, soweit er diese zu vertreten hat. Er ist verpflichtet, die Kosten einer Reparatur oder Ersatzbeschaffung zu ersetzen.

b) Soweit durch eine fehlerhafte Montage die Behälter und/oder Fördereinrichtungen beschädigt werden, hat uns der Vertragspartner den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
6. **Gebrauchüberlassung/Untervermietung**

Der Vertragspartner ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Miet-/Leihsache an Dritte unter zu vermieten oder in sonstiger Weise zu überlassen.
7. **Verjährung**

a) Unsere Ansprüche wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Miet-/Leihsache verjähren in einem Jahr ab Rückgabe der Miet-/Leihsache.

c) Die Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz von Aufwendungen und auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in drei Monaten ab Beendigung des Vertragsverhältnisses.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Wir liefern und leisten ausschließlich zu unseren nachstehenden Bedingungen, die auch für zukünftige Geschäfte gelten, selbst wenn es im Einzelfall eines besonderen Hinweises auf unsere Bedingungen ermangeln sollte.
- 1.2. Unsere Bedingungen haben Vorrang vor etwa inhaltlich abweichenden Bedingungen des Vertragspartners.
- 1.3. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2. Angebote

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend bis zur schriftlichen Annahme der Bestellung durch uns.
- 2.2. Wir prüfen nicht, ob unsere Angebote für den vom Vertragspartner gedachten Verwendungszweck geeignet sind, soweit wir dies nicht ausdrücklich vereinbaren.

3. Preise und Zahlungen

- 3.1. Die Preise verstehen sich zuzüglich der am Liefertag geltenden Mehrwertsteuer in Euro. Falls der Vertragspartner Verbraucher ist, werden Erhöhungen der Mehrwertsteuer zwischen Vertragsschluss und Lieferung abweichend von Satz 1 nur dann preissteigernd berücksichtigt, wenn die Lieferung der Ware später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt.
- 3.2. Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten, insbesondere solcher, die auf einer Erhöhung von Frachtkosten, Lagerkosten, Umschlagssätzen, Hoch-, Kleinwasser oder Eiszuschlägen, auf einer Erhöhung oder Neueinführung von Steuern und Abgaben einschließlich Maut oder Erhöhung unserer Einstandskosten aufgrund staatlicher Maßnahmen beruhen, soweit die kostenerhöhenden Umstände den Vertragspartnern erst nach Vertragsabschluss bekannt wurden und zwischen dem Vertragsschluss und dem für die gesamte Leistung oder Teile derselben vorgesehenen Liefertermin mehr als vier Wochen liegen. Falls der Vertragspartner Verbraucher ist gilt Satz 1 nur, soweit die Lieferung der Ware nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgt. Die vorstehenden Preisbindungsfristen gelten nicht für Dauerschuldverhältnisse. Die Preise verstehen sich bei Beton unter Zugrundelegung einer sofortigen Entladung und einer Entladezeit von maximal 5 Minuten per m³, für längere Entladezeiten wird ein Aufpreis pro angefangene Viertelstunde gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste für Transportbeton und Betonpumpen erhoben.
- 3.3. Rechnungsbeträge sind zu den in den Rechnungen ausgew. Daten fällig, ansonsten eine Woche nach Lieferung netto ohne Abzug. Ist der Vertragspartner Verbraucher, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Vergütung 14 Tage ab Lieferung fällig wird.
- 3.4. Andere als Barzahlung gilt es als erfolgt mit dem Tage, an dem wir Kenntnis davon erhalten, dass wir über den Betrag endgültig regress- und rückbelastungsfrei verfügen können. Wechselkosten und Diskontospesen gehen zu Lasten des Bestellers. Für rechtzeitige Verkung von Wechseln oder Schecks haften wir nicht.
- 3.5. Im unternehmerischen Verkehr erheben wir Fälligkeitsszinsen in Höhe von 2 % über banküblichen Zinsen für Kontokorrentkredite, mindestens jedoch 12 %.
- 3.6. Ist der Vertragspartner Verbraucher, können wir im Falle des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes verlangen.
- 3.7. Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Im unternehmerischen Verkehr gilt Satz 1 auch für Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner auch bei Verbrauchergeschäften nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.8. Kommt der Vertragspartner im unternehmerischen Verkehr aus von ihm zu vertretenden Gründen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen.
- 3.9. Sofern der Vertragspartner einen Rechnungsbetrag bei Fälligkeit nicht bezahlt, mit der Abnahme der Ware in Verzug kommt, oder von ihm zahlungshalber gegebene Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden, so sind wir berechtigt, für die Zahlung bzw. Abnahme der Ware eine angemessene Frist zu setzen und nach deren erfolglosen Ablauf vom Vertragspartner zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn uns nach Angebotsabgabe oder Vertragsschluss sonstige Tatsachen bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit oder Zahlungswilligkeit des Vertragspartners zweifelhaft erscheinen lassen und der Vertragspartner trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Leistung von Sicherheit oder zur Leistung Zug-um-Zug bereit ist. Soweit der Vertragspartner die vorstehenden Umstände zu vertreten hat, sind wir nach unserer Wahl berechtigt statt des Rücktritts vom Vertrag und unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens, 25 % des Kaufpreises als Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. Versand und Gefahrenübergang

- 4.1. Wir liefern, wenn nichts anderes vereinbart ist, frei Haus. Versandart und Versandweg sind uns freigestellt. Der Abschluss einer Transportversicherung ist Sache des Vertragspartners. Wir sind berechtigt, den Transport für Rechnung des Vertragspartners zu versichern.
- 4.2. Es ist ausschließlich Sache des Vertragspartners, die Zugänglichkeit der von ihm genannten Lieferanschrift für Schwerlastwagen zu gewährleisten. Für Schäden, die uns durch mangelnde Eignung der Zufahrt entstehen, haftet der Vertragspartner.
5. **Lieferzeit**
- 5.1. Lieferzeiten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Lieferverzug setzt schriftliche Mahnung des Vertragspartners voraus. Änderungen der Lieferzeiten oder Liefermengen bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung.
- 5.2. Falls wir verbindlich vereinbarte Lieferzeiten durch unser Verschulden nicht einhalten, ist der Vertragspartner berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung von dem Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus haften wir nur nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 7.
- 5.3. Im Falle höherer Gewalt und/oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von uns nicht zu vertretender Umstände, insbesondere Rohstoffverknappung, verzögerte Selbstbelieferung, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsprobleme – auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten –, verlängert sich die Lieferfrist für die Dauer der Behinderung. Uns obliegt die unverzügliche Anzeige derartiger Störungen gegenüber dem Vertragspartner.
- 5.4. Wir sind berechtigt, für die Dauer der in 5.3. genannten Behinderung, die Lieferungen zu beschränken und die zur Verfügung stehenden Warenmengen nach billigem Ermessen auf alle Vertragspartner zu verteilen. Hinsichtlich der aufgrund vorstehender Umstände nicht gelieferten Mengen sind wir entgültig von unserer Lieferverpflichtung befreit, soweit die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, insbesondere wesentlich verteuert oder erschwert wird.
- 5.5. Dauert die Lieferverzögerung aufgrund von unter 5.3. genannten Umständen länger als 4 Wochen an, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen des Vertragspartners werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.
- 5.6. Verlängert sich aufgrund der unter 5.3. bezeichneten Umstände die Lieferfrist oder sind wir aus diesen Gründen nicht mehr zur Leistung verpflichtet, kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- 5.7. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, insbesondere dann, wenn die Teillieferungen für den Vertragspartner selbstständig verwendbar sind und kein festes Lieferdatum für die Gesamtlieferung vereinbart wurde. Bei Teillieferungen gilt jede Lieferung als gesondertes Geschäft. Eine mangelhafte oder verspätete Teillieferung hat keinen Einfluss auf bereits ausgeführte oder noch ausstehende Teillieferungen. Im unternehmerischen Verkehr ist der Vertragspartner im Falle einer mangelhaften oder verspäteten Teillieferung nur dann berechtigt, vom Vertrag im Ganzen zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages zu verlangen, wenn und soweit die Teillieferung kein Interesse für ihn hat.

6. Mängelrüge, Gewährleistung, Produkthaftung

- 6.1. Im unternehmerischen Verkehr begründet eine nur unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Sache keinen Mangel. Unerheblichkeit liegt insbesondere vor, wenn die Ware in Farbe und Geruch geringfügige Abweichungen aufweist, die Liefermenge geringfügig über- oder unterschritten wird, die Abweichung in Kürze von selbst verschwindet und der Vertragspartner diese mit geringem Aufwand selbst beseitigen kann.
- 6.2. Ist die Lieferung mangelhaft und verlangt der Vertragspartner wegen des Mangels Nacherfüllung, so können wir nach unserer Wahl den Mangel selbst beseitigen oder eine mangelfreie Sache als Ersatz liefern. Ist der Vertragspartner Verbraucher, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Wahrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung dem Vertragspartner obliegt. Für eine Ersatzlieferung haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Das Recht des Vertragspartners, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche aufgrund von Mängeln gilt ausschließlich nachfolgende Ziffer 7.
- 6.3. Die Gewährleistungsrechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen, wenn der Mangel auf der Verletzung einer vor Gefährübergang zu erbringenden Mitwirkungspflicht des Vertragspartners beruht.
- 6.4. Im kaufmännischen Verkehr sind uns offensichtliche Mängel innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner die rechtzeitige Anzeige, gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung der Ware. Ist der Vertragspartner Verbraucher, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Rügefrist für offensichtliche Mängel 14 Tage beträgt.
- 6.4. Im kaufmännischen Verkehr hat der Vertragspartner die Ware unverzüglich nach Empfang, soweit dies möglich ist in Form von Probenentnahme bzw. Probeverarbeitung zu untersuchen und uns etwaige Beanstandungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung der Ware. Die Gewährleistung für verdeckte Mängel, die trotz sorgfältiger Untersuchung nicht zu erkennen waren, ist im kaufmännischen Verkehr ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner diese nicht unverzüglich nach Entdeckung schriftlich rügt.
- 6.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns mit der Mängelrüge eine Probe der Lieferung in einer für eine Untersuchung ausreichenden Menge zur Nachprüfung zur Verfügung zu stellen, soweit dies die Art der gelieferten Ware zulässt. Die Probenahme hat nach der für das betreffende Produkt jeweils gültigen technischen -Norm zu erfolgen. Uns ist Gelegenheit zu geben, die Probe selbst zu ziehen, uns von der ordnungsgemäßen Durchführung der Probenahme zu überzeugen und/oder die Transportbehälter zu überprüfen.
- 6.6. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt. Für gegen uns im Rahmen der §§ 478, 479 BGB gerichtete Schadensersatzansprüche gilt nachfolgende Ziffer 7.
- 6.7. Die zur Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten tragen wir im unternehmerischen Verkehr nur insoweit, als sie für eine Nacherfüllung am vereinbarten Lieferort anfallen.
- 6.8. Beruht der Mangel auf einer Lieferung oder Leistung eines Dritten an uns, so kann der Vertragspartner im unternehmerischen Verkehr nur verlangen, dass ihm unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten abgetreten werden. Nur wenn die vorherige, gerichtliche Inanspruchnahme des Dritten durch den Vertragspartner fehlschlägt, kann uns dieser gemäß den vorstehenden bzw. in Ziffer 7 enthaltenen Regelungen in Anspruch nehmen.
- 6.9. Solange der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber im Verzuge ist, sind wir zur Mängelbeseitigung nicht verpflichtet.
- 6.10. Den Beauftragten des Eigen- und Fremdbetriebsverkehrs im Sinne der technischen Normen über den Transportbeton ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben von den von uns gelieferten Waren zu entnehmen. Falls die Probenentnahme vom Vertragspartner oder Dritten verhindert wird, ist jegliche Gewährleistung für die von uns gelieferte Ware ausgeschlossen.

7. Haftung Wir haften lediglich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- 7.1. Wir haften für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Gegenüber Verbrauchern haften wir auch für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer einfachen Erfüllungsgehilfen.
- 7.2. Wir haften unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt für die leicht fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
- 7.3. Im unternehmerischen Verkehr gilt vorstehender Satz 1 entsprechend für den Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten durch unsere einfachen Erfüllungsgehilfen.
- 7.4. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt lediglich für vertragstypische, voraussehbare Schäden und nicht für entfernte Folgeschäden. Für die Bemessung des vertragstypischen Schadens soll auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung abgestellt werden.
- 7.5. Im unternehmerischen Verkehr gilt vorstehender Satz 1 auch im Falle von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch unsere einfachen Erfüllungsgehilfen.
- 7.6. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Vorschriften der §§ 444, 639 BGB sowie die Haftung aus sonstigen Garantien bleibt unberührt.
- 7.7. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er seine Mitwirkungspflichten und hat er dies zu vertreten, so sind wir berechtigt, Schadensersatz einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen.
- 7.8. Der Vertragspartner stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund einer mangelhaften Leistung des Vertragspartners oder aus sonstigen, im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegenden Umständen gegen uns geltend machen.
- 7.9. Wir haften nicht für die Eignung der von uns gelieferten Waren für den vom Vertragspartner angestrebten Zweck. Eine die Eignung der Ware betreffende Beratung ist von uns nicht geschuldet, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

8. Abtretung

Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen des Vertragspartners gegen uns an Dritte ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung möglich. In keinem Fall haften wir gegenüber Dritten in größerem Umfang als gegenüber dem Vertragspartner.

9. Verjährung

- 9.1. Im unternehmerischen Verkehr verjähren die Ansprüche des Vertragspartners wegen Mängeln einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache bzw. nach Abnahme des Werks. Für den Fall, dass unsere Leistung in einem Bauwerk, einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat oder in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk, besteht, gilt vorstehender Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist 30 Monate beträgt. Die §§ 478, 479 BGB bleiben von dieser Regelung unberührt, soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche handelt.
- 9.2. Ist der Vertragspartner Verbraucher, verjähren seine Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels ebenfalls in einem Jahr bzw. unter den Voraussetzungen des Satz 2 der Ziffer 9.1. in 30 Monaten ab Ablieferung der Kaufsache bzw. Abnahme des Werks. Für die sonstigen Gewährleistungsrechte des Vertragspartners gelten gegenüber Verbrauchern die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 9.3. Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz aus anderen als den in Ziffer 9.1. genannten Rechtsgründen verjähren in 18 Monaten. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 und Abs. 3 BGB.
- 9.4. Soweit wir nach vorstehender Ziffer 7 für grobes Verschulden, Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und für übernommene Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz haften, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller unserer bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner, einschließlich etwa entstandener Nebenforderungen und Kontokorrentsalden, in unserem Eigentum.
- 10.2. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Ware und die aus ihrer Verarbeitung entstandenen Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Die aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde entstehenden Forderungen tritt der Vertragspartner jedoch bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns in Höhe unserer Forderungen ab. Maßgeblich sind die Preise unserer letzten Rechnungen inklusive der Steuern und sonstigen Abgaben. Nimmt der Vertragspartner die Forderung aus der Weiterveräußerung in ein mit seinen Vertragspartnern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in Höhe des Bruttorechnungswertes abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der ebenfalls in dieser Höhe abgetreten wird. Die Befugnis zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist ausgeschlossen, wenn die Abnehmer des Vertragspartners die Abtretung der gegen sie gerichteten Forderungen ausgeschlossen haben. Der Vertragspartner hat gegenüber seinen Vertragspartnern die Aufrechnung und das Zurückbehaltungsrecht in gesetzlich zulässigem Umfange auszuschließen.
- 10.3. Der Vertragspartner bleibt zur Einziehung ermächtigt, unbeschadet unserer Befugnis, die Forderung ebenfalls einzuziehen. Die Ermächtigung gilt für den Fall von Pfändungsmaßnahmen Dritter als widerrufen. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung solange nicht einzuziehen, wie der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug und insbesondere nicht in Vermögensverfall gerät. Ist dies aber der Fall, endet die Befugnis des Vertragspartners, die Vorbehaltsware weiter zu verkaufen und die abgetretene Forderung einzuziehen und können wir verlangen, dass der Vertragspartner alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben, insbesondere Name und Anschrift der Erwerber der Vorbehaltsware, macht, die zugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Zum Zwecke der Kontrolle dieser Angaben sind wir berechtigt, jederzeit die Betriebsräume des Vertragspartners zu besichtigen und die Geschäftsbücher des Vertragspartners einzusehen. Der Vertragspartner hat eingegangene Beträge sofort an uns weiterzuleiten, soweit unsere Forderungen fällig sind, andernfalls aber diese Beträge gesondert für uns zu verwahren.
- 10.4. Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt für uns als Hersteller i.S.d. § 950 BGB. Wird die Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen verarbeitet, verbunden oder untrennbar vermischt, erwerben wir das Allein- oder Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, dass die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, wird bereits jetzt vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig entsprechend dem vorgenannten Wertverhältnis Allein- oder Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. Für die durch Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Unter der Bedingung der vollständigen Zahlung nach Ziffer 10.1 wird die neue Ware bzw. unser Miteigentumsanteil an der Vertragspartner übereignet.
- 10.5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Ware für uns pfleglich, sorgfältig und für uns kostenlos zu verwahren. Er hat sie gegen übliche Gefahren, insbesondere Feuer und Diebstahl, zu versichern und uns die Versicherung nachzuweisen. Der Vertragspartner tritt hiermit Entschädigungsansprüche gegenüber Versicherern oder sonstigen Ersatzpflichtigen in Höhe des Rechnungsbetrages ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware getrennt von anderen Waren zu lagern, als unser Eigentum zu kennzeichnen und sich jeder Verfügung zu enthalten.
- 10.6. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Vertragspartner verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen und alle keinen Aufschub duldenden Sicherungsmaßnahmen einsteilen zu treffen. Die uns durch die Geltendmachung unseres Eigentums und unserer Rechte an den Forderungen entstehenden Kosten hat uns der Vertragspartner zu erstatten.
- 10.7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Ware auf unser Verlangen zurückzugeben. Im unternehmerischen Verkehr liegt in der vorgenannten Zurücknahme kein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies nicht ausdrücklich und schriftlich von uns erklärt wird. Nach der Rücknahme der Ware sind wir zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Vertragspartners abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen. Wir sind nach unserer Wahl auch berechtigt, die Ware zur eigenen Verfügung zurückzunehmen gegen Guthschiff des Rechnungsbetrages abzüglich 30 % pauschalierter Schadensersatz. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 10.8. Wir sind verpflichtet, unsere Sicherheiten oder sicherungshalber abgetretenen Forderungen auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 10.9. Ziffer 10.2, bis 10.4, gelten nur im unternehmerischen Verkehr.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1. Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz unserer Firma.
- 11.2. Gerichtsstand ist Hamburg, wenn der Vertragspartner Kaufmann, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 11.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

12. Besondere Geschäftsbedingungen

- Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zusätzlich für die einzelnen Geschäfte jeweils unsere nachstehend aufgeführten Besonderen Geschäftsbedingungen. Soweit sich die Regelungen in den Allgemeinen und den Besonderen Geschäftsbedingungen widersprechen, sind die in den Besonderen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen vorrangig.
- 12.1. Für den Verkauf von Transportbeton durch uns gelten zusätzlich die „Besonderen Geschäftsbedingungen für Beton (Stand: 01. Oktober 2003)“
 - 12.2. Für die Vermietung und den Verleih von Behältern mit und ohne Förderanlage gelten zusätzlich unsere „Besonderen Geschäftsbedingungen für Vermietung und Verleih von Behältern und Förderanlagen (Stand: 01. Oktober 2003)“